

glichen werden können, ist das — unbeschadet des Anspruchs auf Aufwendungsersatz — in die Vereinbarung aufzunehmen.

(6) Im Energieliefervertrag kann außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit die Abnahme durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden. Auf Verlangen des Abnehmers ist der EVB verpflichtet, Termin und Bedingungen, unter denen die Fortleitungsmöglichkeiten für die volle Bedarfsdeckung hergestellt werden können, anzugeben.

(7) Die Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, zur Planung und Vertragskontrolle den vom EVB herausgegebenen Nachweis über die Bedarfsdeckung zu führen, insbesondere hinsichtlich der Menge und der Leistung. Die im Nachweis festgelegten Absezeiten sind einzuhalten. Der Nachweis ist auf Aufforderung dem EVB oder dessen Beauftragten vorzulegen.

§7

Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB liefert die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger.

(2) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern. Im Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind die von ihm für das jeweilige Planjahr benötigten Wärmemengen festzulegen. Auf Verlangen eines Vertragspartners sind kürzere Liefer- und Abnahmezeiträume (Quartal, Monat) unter Zugrundelegung der im Vertrag gebundenen Jahresmenge zu vereinbaren. Für Minderlieferung sowie für Minder- und Mehrabnahme sind gleiche Plus- und Minustoleranzen, insbesondere in Abhängigkeit von der Menge und dem Liefer- bzw. Abnahmezeitraum, zu vereinbaren. Sofern keine höheren oder niedrigeren Toleranzen vereinbart werden, gilt als Toleranz $\pm 3\%$. Bei dem Abnehmer, der nicht Großabnehmer ist, wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Bedarf Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Gütewerten entsprechen.

(4) Für die Wärmelieferung gelten im übrigen folgende Bedingungen:

- a) Die Wärme für Raumheizung wird während der Heizperiode in Abhängigkeit von der Außentemperatur geliefert. Für die Außentemperatur sind die Angaben des Meteorologischen Dienstes verbindlich.
- b) Die Heizperiode reicht vom 15. September bis zum 15. Mai. Die Wärme wird geliefert, sobald an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 19 Uhr unter $+ 13^\circ \text{C}$ liegt. Die Lieferung wird ab April eingeschränkt oder ausgesetzt, wenn an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 19 Uhr $+ 13^\circ \text{C}$ oder mehr beträgt.
- c) Bei Temperatureinbrüchen außerhalb der Heizperiode ist die Wärmelieferung nach Vereinbarung wieder aufzunehmen.
- d) Die tägliche Heizzeit für Wohnungen reicht von 6 Uhr bis 21 Uhr, soweit nicht infolge von niedrigen Außentemperaturen das Fernheiznetz ganztägig betrieben werden muß.

e) Die Partner können andere als die in den Buchstaben a bis d genannten Bedingungen vereinbaren. Sie müssen es, wenn aus technologischen Gründen das Fernheiznetz durchgehend betrieben werden muß; sie sollen es, wenn der Abnehmer eine Einrichtung des Gesundheitswesens ist.

(5) Der Groß-Abnehmer hat Wärme im vereinbarten Umfang abzunehmen. Er hat bei operativer Einschränkung der Lieferung seine Abnahme bis auf die im Energieliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Wird Wärme für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die maximal zulässige Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Höchstleistung, Mindestleistung und Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Aufforderung vorzulegen.

(6) Wird Wärme mit Dampf als Energieträger geliefert, ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Das zurückgelieferte Kondensat muß von einwandfreier Beschaffenheit sein und den für Kesselspeisewasser festgelegten Gütewerten entsprechen. Bei offenem Kondensatkreislauf sind besondere Vereinbarungen zum O_2 -Gehalt zu treffen. Auf Antrag können von der TGL abweichende Gütewerte vereinbart werden, wenn es der EVB übernimmt, entsprechend der Kapazität seiner Anlagen nicht einwandfreies Kondensat entgeltlich zu enthärten und zu entölen. Um die vorgeschriebenen oder vereinbarten Gütewerte einzuhalten, kann der EVB vom Abnehmer verlangen, daß er die Kondensatgüte ständig kontrolliert sowie, wenn das technisch und ökonomisch zweckmäßig ist, in einer angemessenen Frist entsprechende Aufbereitungsanlagen einbaut und betreibt. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

(7) Wird Wärme aus Heiß- und Warmwassernetzen bezogen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vereinbart wird.

§ 8 1

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Energielieferung wegen planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Großabnehmern ist grundsätzlich im laufenden Jahr für das folgende Jahr mitzuteilen, wann die Lieferung unterbrochen oder eingeschränkt wird. Die Lieferung darf grundsätzlich nur dann unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn das bis zum 10. des vorausgehenden Monats ver-